

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die „Städtische Kindertageseinrichtung St. Vitus“

Die Stadt Schnaittenbach erlässt aufgrund Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der „Städtischen Kindertageseinrichtung St. Vitus“ Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorge- und Erziehungsberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren für Kinder ab drei Jahren betragen monatlich für die

Buchungszeit	Elternbeitrag/Monat
3 – 4 Std.	40,-- Euro
4 – 5 Std.	45,-- Euro
5 – 6 Std.	50,-- Euro
6 – 7 Std.	55,-- Euro
7– 8 Std.	60,-- Euro
mehr als 8 Stunden	65,-- Euro

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| 1 a) Das Spielgeld beträgt | 03,00 € |
| 1 b) Das Getränkegeld beträgt | 02,00 € |

2. Die Benutzungsgebühren für Kinder unter drei Jahren betragen monatlich für die

Buchungszeit	Elternbeitrag/Monat
2 – 3 Std.	80,-- Euro
3 – 4 Std.	87,-- Euro
4 – 5 Std.	94,-- Euro
5 – 6 Std.	101,-- Euro
6 – 7 Std.	108,-- Euro
7– 8 Std.	115,-- Euro

- 2 a) Das Spielgeld beträgt **03,00 €**
2 b) Das Getränkegeld beträgt **02,00 €**

3. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Besuchsmonate erhoben.
4. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die städtische Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das 2. Kind und die weiteren Kinder jeweils um **6,00 €** ermäßigt.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
2. Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
3. Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Überweisung oder Bankeinzug zu erfolgen. Bareinzahlung beim Betreuungspersonal ist nicht möglich.
4. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

- I. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- II. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Schnaittenbach, den 12. November 2009

Josef Reindl
1. Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
„Städtische Kindertageseinrichtung St. Vitus“**

vom 12.11.2009

§ 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die „Städtische Kindertageseinrichtung St. Vitus“ wird wie folgt geändert:

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren für Kinder ab drei Jahren im Kindergarten betragen monatlich für die

Buchungszeit	Elternbeitrag/Monat
3 – 4 Std.	40,-- Euro
4 – 5 Std.	45,-- Euro
5 – 6 Std.	50,-- Euro
6 – 7 Std.	55,-- Euro
7– 8 Std.	60,-- Euro
mehr als 8 Stunden	65,-- Euro
1 a) Das Spielgeld beträgt	3,00 €
1 b) Das Getränkegeld beträgt	2,00 €

2. Die Benutzungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten betragen monatlich für die

Buchungszeit	Elternbeitrag/Monat
2 – 3 Std.	30,00 Euro
3 – 4 Std.	60,00 Euro
4 – 5 Std.	68,00 Euro
5 – 6 Std.	75,00 Euro
6 – 7 Std.	83,00 Euro

7– 8 Std.	90,00 Euro
mehr als 8 Std.	98,00- Euro
2 a) Das Spielgeld beträgt	3,00 €
2 b) Das Getränkegeld beträgt	2,00 €

3. Die Benutzungsgebühren für Kinder in der Kinderkrippe betragen monatlich für die

Buchungszeit	Elternbeitrag/Monat
2 – 3 Std.	80,-- Euro
3 – 4 Std.	87,-- Euro
4 – 5 Std.	94,-- Euro
5 – 6 Std.	101,-- Euro
6 – 7 Std.	108,-- Euro
7– 8 Std.	115,-- Euro
mehr als 8 Std.	122,-- Euro
3 a) Das Spielgeld beträgt	3,00 €
3 b) Das Getränkegeld beträgt	2,00 €

4. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Besuchsmonate erhoben.

5. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die städtische Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das 2. Kind und die weiteren Kinder jeweils um **6,00 €** ermäßigt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2014 in Kraft.

Schnaittenbach, den 14.08.2014

Stadt Schnaittenbach

Josef Reindl

1. Bürgermeister